 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Übertragung von Aufgaben</b>	
Dokument: 09-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 1 von 6
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

## Inhalt

1	Zweck, Ziel .....	1
2	Geltungsbereich .....	1
3	Begriffe .....	2
4	Verfahren.....	2
4.1	Prüfung der Rechtmäßigkeit .....	4
4.2	Festlegung der Aufgaben und Bedingungen .....	4
4.3	Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen .....	4
4.4	Vertragsabschluss .....	4
4.5	Kontrolle der beauftragten Stelle.....	5
4.6	Dokumentation .....	5
5	Anhang.....	5
6	Mitgeltende Unterlagen.....	6
7	Verteiler .....	6

### 1 Zweck, Ziel


Diese Verfahrensanweisung regelt die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen durch Behörden an private Stellen.

Auch nach der Übertragung von Aufgaben gilt der Grundsatz, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung beim Auftraggeber verbleibt.

Anhand der festgelegten Kriterien soll eine einheitliche, jederzeit nachvollziehbare Vorgehensweise in den Bundesländern gewährleistet werden.

### 2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB, die Aufgaben an private Stellen übertragen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Übertragung von Aufgaben</b>	
Dokument: 09-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 2 von 6
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

### **3 Begriffe**

#### **Beauftragte Stelle:**


Ein Unternehmen, eine Einrichtung, eine Organisation, eine Institution oder eine natürliche Person, der die zuständige Behörde Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen überträgt.

### **4 Verfahren**

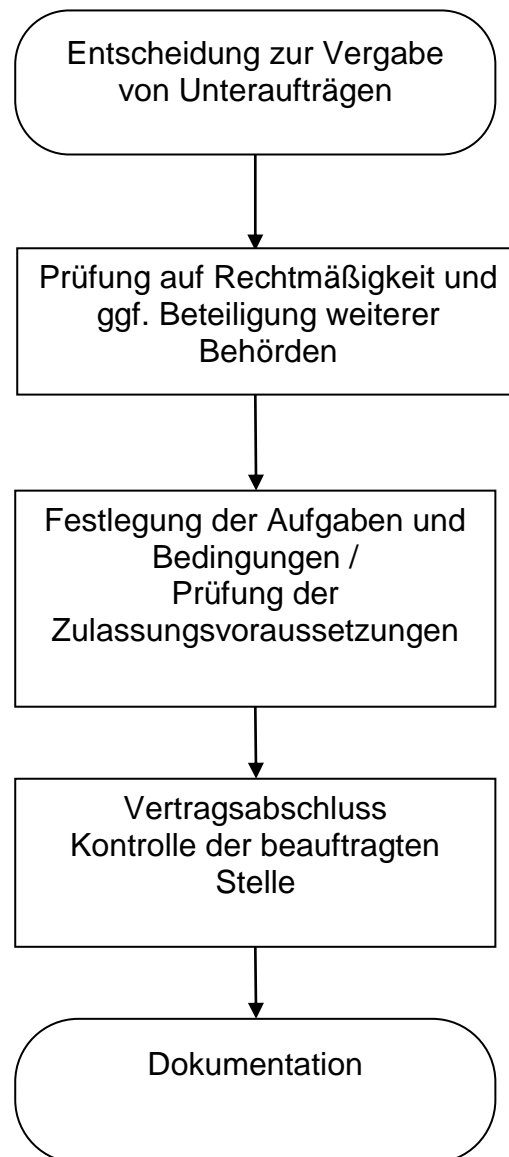
Der Ablauf der Übertragung von Aufgaben gliedert sich grundsätzlich wie folgt:


- 4.1 Prüfung der Rechtmäßigkeit
- 4.2 Festlegung der Aufgaben und Bedingungen
- 4.3 Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen
- 4.4 Vertragsabschluss
- 4.5 Kontrolle der beauftragten Stelle
- 4.6 Dokumentation

Sind weitere Behörden betroffen, sind diese in das Verfahren einzubeziehen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Übertragung von Aufgaben</b>	
Dokument: 09-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 3 von 6
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

## Ablaufdiagramm



 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Übertragung von Aufgaben</b>	
Dokument: 09-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 4 von 6
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

#### **4.1 Prüfung der Rechtmäßigkeit**

Um einer privaten Stelle Aufgaben übertragen zu können, muss die Rechtmäßigkeit der Übertragung überprüft werden.

#### **4.2 Festlegung der Aufgaben und Bedingungen**

Die zu übertragenden Aufgaben und die damit verbundenen Bedingungen sind eindeutig zu beschreiben. Dies betrifft insbesondere die für die Erfüllung der beschriebenen Aufgaben erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen. Die Unabhängigkeit der zu beauftragenden Stelle muss jederzeit gewährleistet sein.

Die private Stelle muss, sofern das rechtliche Erfordernis besteht, nach der einschlägigen Norm akkreditiert sein.

Es ist auszuführen, welche Nachweise für die Erfüllung der Bedingungen erbracht werden müssen.


#### **4.3 Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen**

Die zuständige Behörde prüft vor Vertragsabschluss, ob die zu beauftragende Stelle die festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Ist dies nicht der Fall oder zweifelhaft, so ist eine Auftragsvergabe nicht zulässig.

#### **4.4 Vertragsabschluss**

Das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist immer schriftlich unter Nennung der Aufgaben durch einen Vertrag zu regeln.

Bestandteil des Vertrages sind ferner eine Erklärung des Auftragnehmers zur Unabhängigkeit sowie eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die zuständige Behörde behält sich vertraglich das Recht vor, beim Auftragnehmer jederzeit Audits durchzuführen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Übertragung von Aufgaben</b>	
Dokument: 09-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 5 von 6
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

Ein effizienter und wirksamer Informationsaustausch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist sicherzustellen. Die beauftragte Stelle hat Mängel, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben berühren, unverzüglich mitzuteilen.

#### **4.5 Kontrolle der beauftragten Stelle**

Es gilt der Grundsatz, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung beim Auftraggeber verbleibt. Insoweit muss die zuständige Behörde regelmäßig kontrollieren, ob die beauftragte Stelle die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchführt.

Es muss festgelegt werden, wem die Kontrolle der beauftragten Stelle obliegt.

Wenn die zuständige Behörde Kenntnis erlangt, dass die beauftragte Stelle die ihr übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführt, so ergreift sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen.


#### **4.6 Dokumentation**

Alle unter 4.1 bis 4.5 genannten Verfahrensschritte, sowie die daraus resultierenden Ergebnisse und Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die zuständige Behörde hat ein Verzeichnis über die Übertragung von Aufgaben zu führen.

### **5 Anhang**

entfällt

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Übertragung von Aufgaben</b>	
Dokument: 09-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 6 von 6
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

## **6 Mitgeltende Unterlagen**

- Rechtliche Grundlagen, insbesondere einschlägige Vorschriften des Zivil- und Strafrechts sowie des öffentlichen Rechts,
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb)

## **7 Verteiler**

- LAV-Mitglieder